

Interpellation Hasler-Balgach / Schulthess-Grabs vom 14. Februar 2023

Teuerungsausgleich auch bei Beiträgen zu den EL für die Hilfe und Betreuung zu Hause (VKB)

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. Mai 2023

Karin Hasler-Balgach und Karin Schulthess-Grabs erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 14. Februar 2023 nach der Teuerungsanpassung von Beiträgen zu den Ergänzungsleistungen (EL).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (sGS 351.53; abgekürzt VKB) wird durch die Regierung auf Basis von Art. 4^{bis} des Ergänzungsleistungsgesetzes (sGS 351.5; abgekürzt ELG) erlassen. Dieser wiederum stützt sich auf Art. 14 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 381.30). Krankheits- und Behinderungskosten sind Kosten, die EL-Beziehenden zusätzlich zu den jährlichen EL vergütet werden, z.B. für zahnärztliche Behandlungen, Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstrukturen oder für Hilfsmittel. Die konkrete Ausgestaltung der Kostenübernahme regelt der Kanton auf Verordnungsebene in der VKB. Die VKB sieht in verschiedenen Bestimmungen explizit finanzielle Beträge im Sinn von Pauschalen oder Höchstansätzen für Leistungen vor, z.B. in Art. 5 einen Pauschalbetrag für die Vergütung von Diäten oder – wie von den Interpellantinnen erwähnt – in Art. 9 Höchstansätze für die Hilfe und Betreuung zu Hause. Bei letzteren handelt es sich nicht um Pauschalbeträge, sondern um Höchstansätze. Hilfe und Betreuung zu Hause werden mit höchstens Fr. 35.– je Stunde vergütet, wenn sie durch einen anerkannten Leistungserbringenden erbracht werden und mit höchstens Fr. 25.– je Stunde und höchstens Fr. 4'800.– im Jahr, wenn sie durch jemand anderen erbracht werden, sofern diese Person nicht mit der betreuten Person im gleichen Haushalt lebt.

Zu den einzelnen Fragen:

1./2. Die VKB trat am 1. Januar 2008 in Vollzug. Sie wurde bis heute sechs Mal revidiert. Im Zuge des XI. Nachtrags zum kantonalen ELG (nGS 2020-069) wurde mit dem V. Nachtrag zur VKB (nGS 2020-084) Art. 9 mit Vollzugsbeginn 1. Januar 2021 angepasst. Damit wurden die Rahmenbedingungen zur Förderung des betreuten Wohnens und des Verbleibs zu Hause verbessert. Als Leistungserbringende nach Art. 9 wurden, zusätzlich zu anerkannten Spitexorganisationen, neu auch Leistungserbringende berücksichtigt, die über eine Anerkennung nach dem Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4; abgekürzt BehG) verfügen. Im Rahmen der Vernehmlassung zum IX. Nachtrag zum ELG wurden die im Art. 9 vorgesehenen Höchstansätze diskutiert. Während einige Vernehmlassungsteilnehmende eine Angleichung der unterschiedlichen Beiträge je Organisationsart und / oder eine Erhöhung der Ansätze forderten, wurde auch auf die möglichen Auswirkungen einer Erhöhung der Ansätze für Selbstzahlende hingewiesen. Schliesslich entschied die Regierung, aufgrund von Sparvorgaben des Kantonsrates auf eine Erhöhung der Ansätze zu verzichten.

Eine Anpassung aufgrund der Teuerung drängte sich in den letzten 15 Jahren nicht auf. Denn der Landesindex der Konsumentenpreise bewegte sich über eine lange Zeitspanne stets auf einem ähnlichen Niveau, d.h. die positive und negative Teuerung glichen sich über

all die Jahre aus (vgl. Abbildung unten). So wies z.B. der Januar 2021 beim Landesindex der Konsumentenpreise genau denselben Wert auf wie bei Vollzugsbeginn der VKB (Januar 2008). Die Teuerung ist erst im zweiten Halbjahr 2022 erheblich gestiegen. Die AHV- und IV-Renten sowie die Ansätze für den allgemeinen Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen, die regelmässig auf eine Teuerungsanpassung überprüft werden, wurden per 1. Januar 2023 letztmals an die Teuerung angepasst. Eine weitere Erhöhung lehnte das Parlament Anfang 2023 ab.

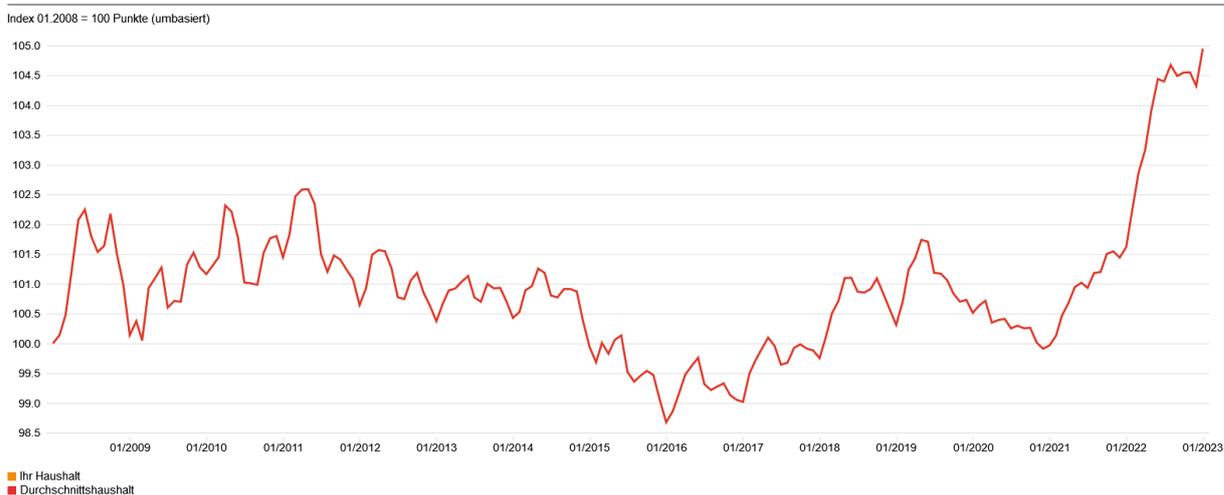


Abbildung: Durchschnittliche Teuerung 2009-2023, Quelle: BFS

2. Eine Anpassung der Höchstansätze wurde in der Vergangenheit diskutiert, aber bislang nicht umgesetzt. Die Befürworterinnen und Befürworter einer Erhöhung argumentierten indes nicht mit der Anpassung an die Teuerung, sondern vor allem damit, ob eine wirtschaftliche Leistungserbringung mit den geltenden Tarifen¹ überhaupt möglich sei und dass die Abgeltung für Privatpersonen in keinem Verhältnis zum Lohnausfall stehe. Neben den Ansätzen wurden auch Diskussionen zum Leistungsumfang geführt. Mit der aktuell bestehenden Regelung werden nur Leistungen finanziert, die zu Hause, also in der Wohnung oder im Haus, erbracht werden. Gerade im Bereich Behinderung stellt sich aber die Frage, ob es nicht auch sinnvoll wäre, weitere Leistungen, auch ausserhaus und die nicht direkt mit der Haushaltsführung zu tun haben, zu finanzieren, damit das selbständige Wohnen auch tatsächlich möglich ist.

Aufgrund der Tatsache, dass nicht nur die aktuelle Teuerung, sondern auch inhaltliche Überlegungen auf die Notwendigkeit mindestens einer Prüfung der Höhe der Ansätze hindeuten, wird die Regierung die in der VKB festgelegten Ansätze im Laufe dieses Jahres analysieren und gegebenenfalls anpassen.

Mit Beschluss von Anfang 2022 gab die Regierung die Revision des BehG in Auftrag. Mit dem Nachtrag soll in erster Linie eine stärkere Subjektorientierung im Bereich Wohnen umgesetzt werden, um noch mehr Menschen mit Behinderung das Wohnen zu Hause mit Unterstützung zu ermöglichen. Auch diese Arbeiten haben einen Bezug zur VKB und werden allenfalls weitere Anpassungen nötig machen.

¹ Die Tarife müssen nicht kostendeckend sein, da die Leistungen von Bund und Gemeinden subventioniert werden.

3. Die VKB nennt in verschiedenen weiteren Bestimmungen Pauschalen bzw. Höchstansätze, z.B. Art. 5 (Diäten), Art. 7 (Erholungskuren und -aufenthalte), Art. 8 (Vorübergehender Aufenthalt in einem Heilbad) usw. Auch diese werden im Rahmen der in der Antwort auf Frage 2 in Aussicht gestellten Überprüfung analysiert.